

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/11 BH

B 1 KR 128/10 B (BSG)

L 5 KR 778/10 (LSG Baden-Württemberg)

S 3 KR 4061/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Anhörungsrügeföhrer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder StraÙe 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und
Anhörungsrügegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Anhörungsrüge gegen den Beschluss des
erkennenden Senats vom 29. November 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines
Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

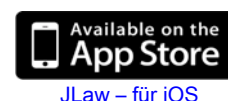
Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des erkennenden Senats vom
29. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. August 2010
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Erstattung von Taxikosten aus dem Jahr 2009 für Fahrten von seiner Wohnung zu einer Klinik und zu behandelnden Ärzten und zurück (241,68 Euro) sowie auf Gewährung von Schadensersatz wegen eines am 8.5.1999 erlittenen Verkehrsunfalls (125 000 Euro) in den Vorinstanzen erfolglos geblieben (*vgl LSG Beschluss vom 27.8.2010*). Der erkennende Senat hat ein Gesuch des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss abgelehnt und die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss mangels Postulationsfähigkeit des Klägers verworfen (*Beschluss vom 29.11.2010*).
- 2 Dagegen wendet sich der Kläger mit einer erneuten Eingabe und beantragt Gewährung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts, da die Ausführungen im BSG-Beschluss falsch seien.

II

- 3 1. Das Gesuch des Klägers auf Gewährung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung einer Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 29.11.2010 ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO). Nach § 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Nach § 178a Abs 2 Satz 5 SGG muss die Rüge das Vorliegen der in § 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG genannten Voraussetzungen darlegen. Es besteht kein Anhalt dafür, dass der Kläger hierzu in der Lage ist. Denn er trägt lediglich vor, der angegriffene Beschluss sei falsch. Der erkennende Senat hat zudem das gesamte Vorbringen des Klägers berücksichtigt.
- 4 2. Die Anhörungsrüge ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger legt nämlich nicht gemäß § 178a Abs 2 Satz 5 SGG das Vorliegen der in § 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG genannten Voraussetzungen dar.
- 5 3. Ein Anspruch des Klägers auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der



Revision im LSG-Beschluss besteht aus den Gründen des Beschlusses des erkennenden Senats vom 29.11.2010 nicht.

- 6 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG. Der Beschluss über die Anhörungsrüge ist unanfechtbar (§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG).

